

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

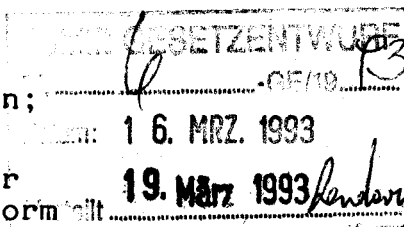
GZ.: Präs - 22.00-180/92-2

Graz, am 9. März 1993

Ggst.: Entwürfe von Novellen zum Schulpflicht-
gesetz, Schulorganisationsgesetz, Schul-
unterrichtsgesetz und Pflichtschuler-
haltungs-Grundsatzgesetz;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Fr. Dr. Krenn-Mayer
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2298 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gries-Nickel

A B S C H R I F T



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 13

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Rechtsabteilung 13 - Allgemeinbildende Pflichtschulen
Kindergarten- und Hortwesen

8011 Graz, Stempfergasse 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Emberger

Telefon DW (0316) 877 / 2104

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877 / 2294

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-180/92-2

Graz, am - 9. März 1993

Ggst Entwürfe von Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15.SCHOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz;
Stellungnahme.

Zu den mit do. Note vom 19.1.1993, Zl.: 12.690/2-III/2/93 übermittelten Entwürfen von Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15.SCHOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder wird wie folgt Stellung genommen:

Unbeschadet der grundsätzlichen Zustimmung zur Einführung und Regelung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in den allgemeinbildenden Pflichtschulen wird festgestellt, daß keiner der vorliegenden Novellenentwürfe überaus wichtige Begleitmaßnahmen hinsichtlich der Verwendung zusätzlichen Betreuungspersonals und therapeutischer Hilfen vorsieht. Diese Maßnahmen erscheinen jedoch für den Erfolg der Bemühungen um die Integration unerlässlich.

Im besonderen wird zum Entwurf einer 15.SCHOG-Novelle festgestellt, daß die in Z. 7 vorgesehene Verfassungsbestimmung über die sonderpädagogischen Zentren den bisherigen Grundsatz durchbricht, wonach Angelegenheiten der äußeren Organisation der Pflichtschulen in die Ausführungsgesetzgebung des Landes fallen. Eine Änderung der Verfassungslage für den Einzelfall erscheint

- 2 -

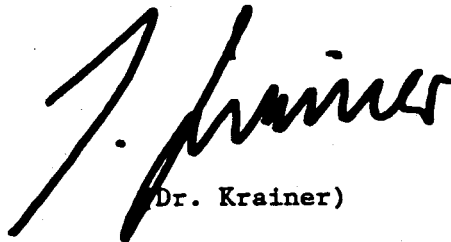
bedenklich und kann im übrigen aus der Sicht des Landes nicht hingenommen werden. Überdies widerspricht diese Vorgangsweise dem verfassungsrechtlichen Konzentrationsgebot, demzufolge Änderungen der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilungen ausschließlich im Rahmen des B-VG vorzunehmen wären.

Vorgeschlagen wird, wie in allen anderen Angelegenheiten der äußeren Organisation den Landesgesetzgeber zu beauftragen, die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen für die Festlegung von sonderpädagogischen Zentren zu erlassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:



(Dr. Krainer)